

**Amtliche Bekanntmachung der Stadt Herrenberg  
vom 25.02.2021**

## **Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr - Feuerwehr- Entschädigungssatzung (FwES)**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 23.02.2021 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausfall als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für die 1. Stunde 15 Euro und für jede weitere volle Stunde 12 Euro.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden auf gerundet.
- (3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, wird für eine Reinigungsstunde eine Entschädigung in Höhe des Durchschnittssatzes für jede weitere volle Stunde nach Absatz 1 gewährt.
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FwG).

### **§ 2 Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag als Aufwandsentschädigung
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 6 Euro je Stunde
  - b) oder bei tatsächlich entstandenem Verdienstausfall für Auslagen und Verdienstausfall ein Durchschnittssatz gewährt, der dem für die weiteren Stunden nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung entspricht.

- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Stadt / Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 und 2 eine Erstattung der Fahrkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.
- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz).

### § 3 Zusätzliche Entschädigung

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich in der Aus- und Fortbildung tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung:

a) Stv. Feuerwehrkommandant	1240 €/Jahr
b) Abteilungskommandant Herrenberg	1240 €/Jahr
c) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	954 €/Jahr
d) Abteilungskommandant	954 €/Jahr
e) Stv. Abteilungskommandant	668 €/Jahr
f) Ehrenamtlicher Gerätewart	150 €/Jahr
g) Jugendwart	954 €/Jahr
h) Stv. Jugendwart	668 €/Jahr
i) Betreuer in der Jugendfeuerwehr	300 €/Jahr
j) Leiter Umweltschutzzug	270 €/Jahr
k) Leiter Messgruppe	270 €/Jahr
l) Leiter Absturzsicherung	270 €/Jahr
m) Leiter Führungsgruppe	270 €/Jahr

- (2) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch andere Tätigkeiten als in der Aus- und Fortbildung über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten gegebenenfalls neben der Entschädigung nach Abs. 1 eine zusätzliche Entschädigung i.S. des § 16 Abs. 2 des Feuerwehrgesetzes als Aufwandsentschädigung

a) Stv. Stadtkommandant	320 €/Jahr
b) Abteilungskommandant Herrenberg	320 €/Jahr
c) Stv. Abteilungskommandant Herrenberg	252 €/Jahr
d) Abteilungskommandant	252 €/Jahr
e) Stv. Abteilungskommandant	168 €/Jahr
f) Ehrenamtlicher Gerätewart	480 €/Jahr

g)	Jugendwart	252 €/Jahr
h)	Stv. Jugendwart	168 €/Jahr
i)	Leiter Öffentlichkeitsarbeit	270 €/Jahr
j)	Obmann der Altersabteilungen	210 €/Jahr
k)	Kassier, Abteilung 1-8 und gesamt	270 €/Jahr
l)	Schriftführer, Abteilung 1-8 und gesamt	210 €/Jahr

- (3) Übt ein ehrenamtlich Tätiger gleichzeitig mehrere Funktionen nach den Absätzen 1 und 2 aus, so wird eine für eine Tätigkeit bestimmte höhere Aufwandsentschädigung voll, die andere oder die anderen mit der Hälfte der Summe der für die Tätigkeiten jeweils bestimmten Aufwandsentschädigungen gewährt.
- (4) Rufbereitschaft für Einsatzleiter vom Dienst (Ehrenamt). Für die ehrenamtlichen Einsatzleiter vom Dienst wird eine Entschädigung in Höhe von 2,- € je angefangene Ruf-bereitschafts-Dienststunde gewährt.
- (5) Entschädigung für Sonderaufgaben im Einzelfall (z.B. ehrenamtlicher Atemschutz-Gerätewart, Rettungssanitäter, Pressesprecher etc.), die auf Weisung des Feuerwehr-kommandanten wahrgenommen werden, kann im Einzelfall eine Entschädigung je an-gefangene Stunde von 10,- € je Stunde gewährt werden.

#### § 4 Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen und Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird neben der Entschädigung für die notwendigen Auslagen als Verdienstaufschlag der Stundensatz für die weiteren Stunden nach § 1 Abs. 1 gewährt.

#### § 5 Entschädigung für Feuersicherheitsdienst

- (1) Für Feuersicherheitsdienst wird auf Antrag für Auslagen und Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung ein Durchschnittssatz von 12 Euro je Stunde ersetzt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Sicherheitsdienstes zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf ganze Stunden aufgerundet.

#### § 6 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehr- Entschädigungssatzung vom 26. März 1996 außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Großen Kreisstadt Herrenberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, eine eventuelle Genehmigung oder die Bekanntmachung dieser Satzung verletzt worden sind.

Herrenberg, den 24.02.2021

Thomas Sprißler  
Oberbürgermeister